



Vertrag
zur Fortschreibung des
Hochschulentwicklungsvertrages
bis zum 31.12.2021

zwischen

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch

den Ministerpräsidenten,
den stellvertretenden Ministerpräsidenten,
die Ministerin für Wissenschaft und Kultur
und den Finanzminister

und

den Niedersächsischen Hochschulen,

vertreten durch

die Präsidentinnen und Präsidenten

| | |
|---|---|
| Präambel | 3 |
| I. Fortgeltung des Hochschulentwicklungsvertrages | 4 |
| Artikel 1 Verlängerung der Laufzeit | 4 |
| II. Ergänzende Vereinbarungen | 4 |
| Artikel 2 Hochschulpakt 2020..... | 4 |
| Artikel 3 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses..... | 5 |
| Artikel 4 Infrastrukturpaket | 5 |
| Artikel 5 Verbesserung des Qualitätssicherungssystems in der Lehre | 6 |
| Artikel 6 Stärkung des Studienerfolgs und Vermeidung von Studienabbruch in den Studienfächern der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) | 6 |
| Artikel 7 Digitalisierungsoffensive der niedersächsischen Hochschulen | 7 |
| Artikel 8 Transparenz in der Forschung | 7 |
| III. Vertragsbeginn und -beendigung | 8 |
| Artikel 9 Korrekturklausel und Kündigung | 8 |
| Artikel 10 Inkrafttreten und Ende der Vertragslaufzeit | 8 |

Präambel

Die niedersächsischen Hochschulen leisten durch die Erfüllung ihrer Kernaufgaben in der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Landes. Sie sind zentrale Impulsgeber für Innovationen, Orte der akademischen Ausbildung von Fach- und Führungskräften und Mitgestalter gesellschaftlicher Transformationsprozesse.

Mit dem Hochschulentwicklungsvertrag vom 12.11.2013 zwischen dem Land und den Hochschulen (im Weiteren „Hochschulentwicklungsvertrag“) wurden angesichts dieser gesellschaftlich bedeutsamen Aufgabenstellung attraktive Rahmenbedingungen und langfristige Planungssicherheit für eine moderne und zukunftsorientierte Hochschulentwicklung geschaffen.

Auf Grundlage des Hochschulentwicklungsvertrages haben die Hochschulen gemeinsam mit dem Land wichtige Ziele bereits umsetzen sowie weitere Herausforderungen angehen können. Dies gilt etwa für die Weiterentwicklung des Hochschulsteuerungs- und Hochschulfinanzierungssystems, die Etablierung einer Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung, eine Stärkung der offenen Hochschule und der Lehrerbildung, eine Steigerung der Attraktivität von Wissenschaft als Beruf, die Gewährleistung von Transparenz in der Forschung, die Durchführung der Dialoginitiative „Geschlechtergerechte Hochschulkultur“ und die Umsetzung eines Programms zur Weiterentwicklung der Fachhochschulen.

Mit Blick auf diese erfolgreiche Fortentwicklung der niedersächsischen Hochschullandschaft sind sich das Land und die Hochschulen darüber einig, die Geltung des Hochschulentwicklungsvertrages zu verlängern und weitere wichtige Vereinbarungspunkte zu ergänzen, um neue, zusätzliche Impulse für eine nachhaltig positive Entwicklung zu setzen.

I. Fortgeltung des Hochschulentwicklungsvertrages

Artikel 1 *Verlängerung der Laufzeit*

- (1) § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulentwicklungsvertrages erhält folgende Fassung:
„Das Land wird bis einschließlich 2021 Finanzhilfen bzw. Zuführungen für laufende Zwecke und Investitionen an die Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung zusammen in der Höhe der Summe der Ansätze der Hochschulkapitel des um Einmalfaktoren – auch aus Vorjahren – und um landesinterne Transferleistungen bereinigten Haushaltes 2018 in der am 15.12.2016 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Fassung zur Verfügung stellen.“
- (2) § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulentwicklungsvertrages wird gestrichen.
- (3) § 9 des Hochschulentwicklungsvertrages gilt mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Worte „und endet am 31.12.2018“ die Worte „und endet am 31.12.2021“ treten.

II. Ergänzende Vereinbarungen

Artikel 2 *Hochschulpakt 2020*

- (1) Bezugnehmend auf die in § 5 des Hochschulentwicklungsvertrages getroffene Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 ist es die gemeinsame Auffassung des Landes und der Hochschulen, dass angesichts der erfreulichen Entwicklung der Studienanfängerzahlen und der weiterhin hohen Neigung junger Menschen zum Studium eine Fortführung der Bund-Länder-Vereinbarung „Hochschulpakt 2020“ notwendig ist. Entsprechend werden sich das Land und die Hochschulen im Hinblick auf die auslaufende Bund-Länder-Vereinbarung in den Diskussionen und Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund für eine Nachfolgevereinbarung des „Hochschulpaktes 2020“ einsetzen.
- (2) Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Land frühzeitig, zeitlich unabhängig und unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund, die Voraussetzungen zu schaffen, die im Rahmen des „Hochschulpaktes

2020“ an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen geschaffenen zusätzlichen Studienanfängerplätze mindestens im Umfang des Niveaus des Jahres 2010 dauerhaft abzusichern. Es werden vorrangig Studiengänge mit Lehramtsoption, der Sozialpädagogik sowie Studiengänge im Kontext der Digitalisierung berücksichtigt.

Artikel 3 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes vom 16.06.2016; bekannt gemacht am 19.10.2016) unterstützt das Land die antragsberechtigten Hochschulen, indem es entsprechend der Anzahl der geförderten Tenure-Track-Professuren zusätzliche undotierte Planstellen der Bes.-Gr. W 1 zur Verfügung stellt sowie die vorübergehende Umwandlung von vorhandenen Planstellen der Bes.-Gr. W 1 in Planstellen der Bes.-Gr. W 2 ermöglicht, soweit dies für die Schaffung von unbefristeten Professuren (Anschlussstellen im Sinne des Bund-Länder-Programms) erforderlich ist. Das Land wirkt außerdem darauf hin, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die in § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung genannten zusätzlichen Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes zu schaffen.
- (2) Das Land wird gemeinsam mit den Hochschulen dafür Sorge tragen, dass sich die Anzahl der unbefristeten Professuren an seinen antragsberechtigten Universitäten insgesamt nach Ende des Programms im Umfang der durch das Programm geschaffenen Tenure-Track-Professuren gegenüber dem Stichtag 01.12.2014 erhöht hat.

Artikel 4 Infrastrukturpaket

- (1) Betreffend den Hochschulbau nach § 7 des Hochschulentwicklungsvertrages vereinbaren das Land und die Hochschulen ergänzend, sich gemeinsam für eine Beteiligung des Bundes in den Bereichen Infrastruktur und Hochschulbau einzusetzen. Darüber hinaus beabsichtigt das Land, die seit 2007 vom Bund bereitgestellten Kompensationsmittel in Höhe von 49,378 Mio. EUR (Kompensationsleistungen inkl. Bildungsplanung) gemäß Art. 143c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des EntflechtG jährlich für den Hochschulbau zur Verfügung zu stellen.

- (2) Zur Nachholung von baulichen Investitionen bei den Universitätsklinika und den in staatlicher Verantwortung stehenden Hochschulen wird im Jahr 2017 ein Sondervermögen eingerichtet, dem in einem ersten Schritt 750 Mio. EUR im Laufe des Jahres 2017 zugeführt werden. Angesichts der besonderen Bedeutung und Belastung werden insgesamt 600 Mio. EUR für die Universitätsklinika eingesetzt. 150 Mio. EUR werden zum Abbau des Sanierungsstaus bei den übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung verwendet.
- (3) Die in § 3 des Hochschulentwicklungsvertrages seitens des Landes zugesagten Studienqualitätsmittel nach § 14a Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) können im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission künftig auch im Umfang von bis zu 40 Prozent (durchschnittlich je Hochschule) für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur sowie für Maßnahmen an den Hochschulen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten verwendet werden. Die Hochschulen finanzieren die Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur durch nicht gebundene Rücklagen gegen.
- (4) Die Hochschulen setzen nicht gebundene Rücklagen verstärkt für den Hochschulbau ein.

Artikel 5 *Verbesserung des Qualitätssicherungssystems in der Lehre*

- (1) Die Hochschulen überführen Maßnahmen aus dem „Qualitätspakt Lehre“, die positiv evaluiert sind und sich entsprechend bewährt haben, systematisch in ihre Qualitätssicherungssysteme und sichern diese langfristig ab.
- (2) Die gemeinsam vom Land und den Hochschulen erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur „Qualitätssicherung von Lehraufträgen“ werden implementiert und umgesetzt.
- (3) Die Hochschulen etablieren Verfahren zur Überprüfung der didaktischen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber in Berufungsverfahren.

Artikel 6 *Stärkung des Studienerfolgs und Vermeidung von Studienabbruch in den Studienfächern der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)*

- (1) Das Land und die Hochschulen bekräftigen ihre Vereinbarung zur Steigerung des Studienerfolgs und Vermeidung von Studienabbruch im sogenannten MINT-Bereich („Vereinbarung zur Studienorientierung und Stärkung des Studienerfolgs in

den Studienfächern der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)“ vom 29.05.2017).

- (2) Die verabredeten Maßnahmen, die sich neben Studienanfängerinnen und Studienanfängern auch auf Studieninteressierte beziehen, werden in Form einer Marke „MINT in Niedersachsen – Dein Studium. Deine Perspektiven.“ gebündelt und gezielt zur Steigerung der Attraktivität und Bekanntheit des Studienstandortes Niedersachsen an allen einschlägigen Hochschulen umgesetzt.
- (3) Die Entwicklung und Pflege des Online-Angebots der Marke „MINT in Niedersachsen – Dein Studium. Deine Perspektiven.“ sowie die begleitende Informationsarbeit wird von der Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen (kfsn) als gemeinsamer zentraler Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen durchgeführt. Das Land stellt die erforderliche Projektanschubfinanzierung in der Zeit bis 2018 u.a. für die Entwicklung einer Internetpräsenz als zentralem Instrument der Außendarstellung zur Verfügung. Die Hochschulen finanzieren gemeinsam den Dauerbetrieb der Internetpräsenz sowie die Fortentwicklung der Marke „MINT in Niedersachsen – Dein Studium. Deine Perspektiven.“ durch die kfsn.

Artikel 7 *Digitalisierungsoffensive der niedersächsischen Hochschulen*

- (1) Die Digitalisierung als ein Querschnittsprozess, der die Kernbereiche Forschung und Lehre ebenso verändert wie Prozesse in der Verwaltung, stellt eine der zentralen strategischen Herausforderungen für die Hochschulen dar. Das Land und die Hochschulen verständigen sich angesichts der Bedeutung der Digitalisierung gemeinsam auf konkrete Eckpunkte und umzusetzende Maßnahmen.
- (2) Zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen beabsichtigt das Land, den Hochschulen eine Finanzierung der mit der Digitalisierung verbundenen Transformationskosten zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulen gewährleisten die dauerhafte Finanzierung des Querschnittsprozesses Digitalisierung im Rahmen ihrer Globalbudgets.

Artikel 8 *Transparenz in der Forschung*

Die in den „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung“ gemeinsam vom Land und den Hochschulen vereinbarten Ziele werden weiter umgesetzt. Dazu gehört insbesondere die Veröffentlichung der Projektergebnisse entsprechend der Praxis der

DFG, um den Zugang zu Forschungsergebnissen sowohl innerhalb der Wissenschaft als auch für die Öffentlichkeit zu erleichtern. Die Nutzung abstrakter Angaben wird beschränkt auf Projektförderungen, in denen aus gewichtigen Gründen vertragliche Vertraulichkeit vereinbart wurde.

III. Vertragsbeginn und -beendigung

Artikel 9 Korrekturklausel und Kündigung

Für diesen Vertrag zur Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages sowie den Hochschulentwicklungsvertrag gilt § 8 des Hochschulentwicklungsvertrages (Korrekturklausel und Kündigung), wobei beide Verträge eine Einheit bilden und daher nicht unabhängig voneinander angepasst oder gekündigt werden können.

Artikel 10 Inkrafttreten und Ende der Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag zur Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zum 01.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2021.

Hannover, den 06.06.2017

Ministerpräsident

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Stellvertretender Ministerpräsident

Technische Universität Braunschweig

Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Finanzminister

Technische Universität Clausthal

Universität Göttingen

Universitätsmedizin Göttingen

Hochschule Emden/Leer

Hochschule Hannover

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Medizinische Hochschule Hannover

Tierärztliche Hochschule Hannover

Universität Hannover

Universität Hildesheim

Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen

Universität Lüneburg

Universität Oldenburg

Hochschule Osnabrück

Universität Osnabrück

Universität Vechta

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Anlage

Strukturelevante Förderansätze der Kapitel 0602 und 0608

Kapitel 0602

531 05 Abgaben gemäß Urheberrechtsgesetz
 547 12 Sächliche Verwaltungsausgaben
 636 01 Unfallversicherung für Studierende
 685 01 Erstattung von Verwaltungsausgaben
 an die Stiftung für Hochschulzulassung
 685 12 Kosten der LHK

Titelgruppen

63 Wissenschaftliche Kommission
 87 Förderungen der wissenschaftlichen
 Bibliotheken

Kapitel 0608

422 01 Bezüge Beamte
 428 01 Entgelte der Arbeitnehmer/-innen
 682 04 Zuschuss NBank Fonds § 11a NHG
 684 02 Zuschuss an FH Ottersberg
 685 03 ZEvA
 812 15 Erwerb von Geräten etc. im HS-Bereich

Titelgruppen

61 Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit
 dem Ausland
 62 Wissenschaftspreis Niedersachsen
 63 Internationalisierung der Hochschulen
 65 Förderung von Innovationen durch Hoch-
 schulen und Forschungseinrichtungen*
 66 Maßnahmen des Technologie-
 transfers und Erprobung neuer
 Kooperationsmodelle
 71 Erhaltung und Förderung der Lehre
 und Forschung
 74 Forschungs- und Berufungspool
 77 Förderung der Hochschulstruktur
 und der Qualität des Studiums
 78 Bund-Länder-Professorinnen-Programm
 79 Frauen- und Genderforschung
 80 Stipendienprogramm
 82 Qualitätsmittel für Studium und Lehre
 (ab 2014)
 96 Hochschulpakt 2020

*entstanden durch Aufteilung der ehemaligen TGr. 66 in die TGr. 65 und 66